



Besucher-Info:

Zutrittsbedingungen gemäß Impfstatus

Neuer Stand vom 21.12.2021

Liebe Besucherinnen und Besucher,

die CoronaVO Krankenhäuser/Pflegeheime vom 14.12.2021 hat für den Besuch im Pflegeheim während Alarmstufe II eine Unterscheidung nach Impfstatus eingeführt:

1. Besucher mit dem Status „geimpft“ oder „genesen“ benötigen für den **Zutritt** zum Pflegeheim einen negativen **Antigen-Schnelltest** (maximal 24 Stunden zurück).
2. Alle anderen (i. d. R. die **ungeimpften**) Besucher dürfen das Heim nur betreten mit Nachweis eines max. 48 h zurückliegenden, negativen **PCR-Tests**. Dieses gilt gemäß Erlass des Sozialministeriums vom 20.12.2021 **auch für ungeimpfte Kinder jeden Alters**.

Die weiteren, bis dato geltenden Regelungen sind unverändert geblieben:

3. **Alle** Besucher müssen einen Atemschutz tragen, der die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (**FFP2** oder KN 95) erfüllt. Dieser muss im gesamten Gebäude getragen werden, **auch im Bewohnerzimmer**. Kinder unter 6 Jahren benötigen keine Maske.
4. Zur Kontrolle Ihres aktuellen Test-Nachweises und zum Angebot von Schnelltests durch die Einrichtung gibt es eine hauseigene Regelung. Näheres dazu enthält der individuelle Aushang der Einrichtung.
Der Zutritt ohne vorherigen Test stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht wird und ein befristetes Hausverbot zur Folge hat.
5. Die allgemeine CoronaVO, die für alle Bürger im Land – also auch für Pflegeheimbewohner – gilt, regelt in § 9 für „private Zusammenkünfte“ in Alarmstufe I und II: Besuche sind nur durch **EINE ungeimpfte/nicht genesene Person** zulässig. Für geimpfte/genesene Besucher gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
6. Personen, die einer Quarantäne unterliegen oder Symptome einer Corona-Infektion haben, ist der **Zutritt verboten**. Krankheitssymptome sind z. B. neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.
7. Im Freien, also im Außenbereich der Einrichtung, besteht keine Maskenpflicht, sofern 1,5 m Abstand zu anderen Personen eingehalten wird. Die Anwesenheit in Gemeinschaftsbereichen ist bei Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht erlaubt.

Ich wünsche Ihnen trotz aller
in dieser Weihnachtszeit
und grüße Sie herzlich

Ihre
Ingrid Hastedt
Vorstand



Widrigkeiten ein schönes Beisammensein



WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG